



## *Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren (W2)*

Die Inhaberinnen/Die Inhaber der Professuren sollen schwerpunktmäßig die genannten Fächer sowie angrenzende Lehrgebiete und bei Bedarf Grundlagenfächer in den Bachelor- und Master-Studiengängen vertreten. Daneben wird die aktive Mitarbeit am Ausbau der jeweiligen Fakultät erwartet.

Darüber hinaus gelten folgende Einstellungsvoraussetzungen / formale Voraussetzungen:

**Für die Einstellung als Professorin oder Professor müssen neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 57 Abs. 3 BayHIG)**

1. Die fachliche Ausrichtung bzw. Eignung im Sinne des Berufungsgebietes muss erfüllt sein.
2. Es muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion vorliegen. Eine Berufung ohne Promotion ist nur in definierten Ausnahmefällen, insbesondere im Gestaltungsbereich, möglich.
3. Es muss ein Nachweis der pädagogischen Eignung vorliegen bzw. im Zuge der Bewerberauswahl erbracht werden.
4. Es sind besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis nachzuweisen, die nach dem Hochschulstudium erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sind. In Ausnahmefällen ist auch eine mindestens fünfjährige Tätigkeit innerhalb des Hochschulbereichs zulässig, die schwerpunktmäßig in Kooperation mit der außerhochschulischen Praxis stattfand.
5. Es ist zu beachten, dass nach dem 52. Lebensjahr keine Verbeamtung mehr möglich ist. Eine Einstellung ist in diesen Fällen nur im Angestelltenverhältnis möglich.

**Für die Einstellung als Nachwuchsprofessorin oder -professor müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 64 Abs. 2 BayHIG)**

1. Die fachliche Ausrichtung bzw. Eignung im Sinne des Berufungsgebietes muss erfüllt sein.
2. Es muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation vorliegen.

3. Im „Praxis-Track“ wird zudem eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation, i. d. R. eine abgeschlossene Promotion vorausgesetzt.
4. Im „Promotions-Track“ ist eine Bewerbung ohne Promotion möglich. Hierfür muss eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Berufungsgebiet vorliegen, die nach dem Hochschulstudium erworben und außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein muss. In Ausnahmefällen ist auch eine Tätigkeit innerhalb des Hochschulbereichs zulässig, die schwerpunktmäßig in Kooperation mit der außerhochschulischen Praxis stattfand.

Die Hochschule fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und strebt insbesondere im wissenschaftlichen Bereich eine Erhöhung des Frauenanteils an. Frauen werden daher ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

In das Beamtenverhältnis kann berufen werden, wer das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt (vgl. Nr. 4.4.2 Bayerische Inklusionsrichtlinien (BayInklR)).

## **Gesetzestext zu Art. 57 Bayerische Hochschulinnovationsgesetz BayHIG:**

### Art 57 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen.

Im Bereich der Lehrerbildung soll von Fachdidaktikern und Fachdidaktikerinnen zusätzlich der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt im jeweiligen Fach und eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer Schule oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtung nachgewiesen werden. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nr. 4 werden durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. Bei Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben ist zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin nachzuweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Kunsthochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder
  - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit

und

3. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen oder
  - b) zusätzliche künstlerische Leistungen.

Im Bereich der Lehrerbildung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für Tenure-Track-Professuren gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend. Für künstlerische Tenure-Track-Professuren kann eine perspektivische Bewertung der zu erwartenden künstlerischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers bei der Prüfung der Einstellungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b mitberücksichtigt werden. Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 als Professorin oder Professor in anderen als wissenschaftlichen Fächern auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweist.

(3) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen,
2. je nach den Anforderungen der Stelle
  - a) die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung oder
  - b) besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit

und

3. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendarin oder Referendar oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden; der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in besonderen Fällen dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein

erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.

In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch eingestellt werden, wer die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt oder zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. In diesen Fällen soll eine mindestens dreijährige berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden. Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung der Bewerberin oder des Bewerbers abweichend von den Sätzen 1 und 2 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes gelten in den Fällen des Satzes 4 entsprechend.